

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Bundesrat nimmt Eisenbahnregulierungsgesetz an

Der Bundesrat nahm in seiner Sitzung vom 08.07.2016 das „Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich“ (Eisenbahnregulierungsgesetz) an. Als Kernpunkt des Gesetzes gilt die von den Ländern geforderte Trassenpreisbremse für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Während die Regionalisierungsmittel der Länder pro Jahr nur um 1,8 % zunehmen, steigen die Trassenpreise jährlich um 2,5 %. Ob es durch das Gesetz tatsächlich gelingt, die Trassenpreise zu senken, bleibt abzuwarten. Dafür sieht das Gesetz für Ende 2018 eine Überprüfung vor. Sollte es für die DB Netz nicht möglich sein, die Kostensteigerung bei den Trassenpreisen an die Regionalisierungsmittel anzupassen, könnte über eine Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung ein Ausgleich geschaffen werden.

ÖPNV-Gesetz NRW soll neue Tarifvorgaben für eigenwirtschaftliche Anträge enthalten

Im September 2016 wird der NRW-Landtag in erster Lesung über das „Achte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen“ (ÖPNV-ÄndG) entscheiden. Der **Gesetzesentwurf** sieht u.a. vor, dass auch Aufgabenträger im ÖPNV zukünftig „die Entlohnung des eingesetzten Personals bei den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe einschlägiger und repräsentativer Tarifverträge“ festlegen.

Gegen diese Regelung bestehen allerdings verfassungsrechtliche Bedenken. Denn die durch Art. 9 GG geschützte Tarifautonomie der **Gewerkschaften** und **Arbeitgeberverbände** ist gefährdet, wenn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nur sog. „repräsentative“ **Tarifverträge** vereinbart werden dürfen. Eine entsprechende Regelung des TvGG NRW für den SPNV hielt das VG Düsseldorf **jedenfalls** für verfassungswidrig. Im August 2015 legte das Gericht (27.08.2015, Az.: 6 K 2793/13) dem **Verwaltungsgerichtshof NRW (VGH)** das Gesetz daher zur Prüfung vor. Aus Sicht des VG Düsseldorf **unterläuft** das Land NRW als **monopolartiger Nachfrager** von SPNV-Dienstleistungen mit dieser Vorschrift die **Tariftreue des Grundgesetzes** und der Landesverfassung NRW. Der VGH



Dr. Ute Jasper



Dr. Laurence Westen



Rebecca Dreps

HEUKING KÜHN LUER WOJTEK
Düsseldorf

musste die Frage letztlich nicht entscheiden, weil die Parteien den Rechtsstreit für erledigt erklärten. Die Rechtsfrage blieb damit weiterhin offen und erhält durch die Novelle des ÖPNV-Gesetzes neue Aktualität.

Dürfen Auftraggeber die Unterauftragsvergabe bei Personenverkehrsdiensten beschränken?

Die Generalanwältin beim EuGH bejahte diese Frage in einem Schlussantrag vor dem EuGH (Schlussantrag, 28.06.2016, C-292/15). Nach Auffassung der Generalanwältin darf ein öffentlicher Auftraggeber seinen Auftragnehmer verpflichten, nicht mehr als 30 % der Leistung an Unterauftragnehmer zu vergeben. Im zugrundeliegenden Fall hatte der **Aufgabenträger** in einer Ausschreibungsbekanntmachung nach VO (EG) 1370/2007 verlangt, dass der Betreiber mindestens 70 % der Leistung selbst erbringen muss. Im nachfolgenden Nachprüfungsverfahren setzte die zuständige Vergabekammer das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage vor, ob die Vorgabe einer **Selbsterbringungsquote** gegen europäisches Vergaberecht verstößt. Der EuGH folgt regelmäßig den Empfehlungen des Generalanwalts.

eTicketing-Leistungen: Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit durch Herstellerbescheinigung

Das OLG Frankfurt hat **entschieden** (18.09.2015, Az.: 11 Verg 9/15), dass der Auftraggeber zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit auch Herstellerbescheinigungen **verlangen** kann. Der **Auftraggeber** hatte u.a. Leistungen für ein **elektronisches Fahrgeldmanagementsystem (EFM)** im öffentlichen Busverkehr ausgeschrieben. Die **Auftragnehmer** sollten ihre technische Leistungsfähigkeit durch eine Bestätigung eines **Herstellers für Busdrucker** nachweisen, in der dieser **erklärt**, dass die **angebotenen Drucker** einem einheitlichen Standard für eTicketing **entsprechen**. Der **Antragsteller** rügte seinen Ausschluss vom Verfahren wegen der fehlenden Herstellerbescheinigung. Der Auftraggeber habe nur eine Eigenerklärung fordern dürfen. Das OLG Frankfurt sah die Forderung einer Herstellerbescheinigung jedoch durch den Auftragsgegenstand als sachlich **gerechtfertigt** an.